

Ersitzungsfrist für Kulturgüter nach dem russischen Recht im Lichte der Normenkonkurrenz

Eugenia Kurzynsky-Singer

Der vorliegenden Abhandlung liegt ein Gutachten zum russischen Recht zugrunde, das die Autorin vor einiger Zeit für das LG Potsdam verfasste. Der Kläger beantragte die Feststellung seines Eigentums an einem Kunstwerk, das im Zuge des Zweiten Weltkriegs von einem russischen Offizier als eine „persönliche Trophäe“ in die Sowjetunion verbracht und später von seinen Erben an einen russischen Sammler verkauft wurde. Zu klären war, ob hinsichtlich des Kunstwerks die Ersitzung eingetreten war. Diese Frage war entsprechend der *lex rei sitae* Regelung (Art. 43 EGBGB) nach dem russischen Recht zu beurteilen. Das Gutachten war sehr umfangreich, weswegen vorliegend nur ein Teilaspekt, nämlich die speziell für Kulturgüter geltende Ersitzungsfrist, herausgegriffen werden soll. Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Ersitzung, sei auf eine weitere Veröffentlichung verwiesen.¹

Die Bestimmung der Ersitzungsfrist im vorliegenden Fall lief auf die Klärung der Normenkonkurrenz hinaus. Zunächst war die zeitliche Geltung der Normen zu klären, denn im Zeitpunkt der Besitzbegründung durch den russischen Sammler bestand eine andere Ersitzungsfrist als im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Zum anderen stellte sich die Frage, ob aufgrund der Regelung des Art. 3 Abs. 2 ZGB RF die Anwendung einer Norm, die eine andere Ersitzungsfrist als Art. 234 ZGB festlegt, ausgeschlossen ist.

1) Regelung des Art. 4 ZGB RF

Die zurzeit geltende Fassung des Art. 234 ZGB RF² bestimmt seit 1.1.2020 als Ersitzungsfrist

für bewegliche Sachen fünf Jahre ab Besitzbegründung. Bevor diese Änderung in Kraft trat, betrug die Ersitzungsfrist für bewegliche Sachen zwar ebenfalls fünf Jahre, doch fing die Frist erst mit Ablauf der Vindikationsverjährung an zu laufen.³ Dementsprechend wurden zu den fünf Jahren der Ersitzungsfrist noch weitere drei Jahre ab Kenntnis der Vindikationslage und des Anspruchsgegners des ursprünglichen Eigentümers addiert.⁴

1. Eine Person, ein Bürger oder eine juristische Person, die nicht Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist, aber gutgläubig, offen und ununterbrochen, wie einen eigenen, einen unbeweglichen Vermögensgegenstand fünfzehn oder einen anderen Vermögensgegenstand fünf Jahre lang besitzt, erwirbt das Eigentum an diesem Gegenstand, wenn andere Bedingungen und Fristen nicht durch diesen Artikel bestimmt sind (Ersitzung).

(...)

4. Der Lauf der Ersitzungsfrist in Bezug auf Vermögensgegenstände, die sich bei einer Person befinden, von der sie nach Maßgabe der Art. 301 und 305 dieses Gesetzbuchs herausverlangt werden konnten, beginnt mit dem Tag der Begründung des offenen Besitzes des gutgläubigen Erwerbers und, wenn das Eigentum des gutgläubigen Erwerbers einer unbeweglichen Sache, eine die er offen besitzt, registriert wurde, nicht später als im Moment der Eigentumsregistrierung eines solchen Erwerbers.

³ Art. 234 Abs. 4 ZGB RF a.F. lautet in deutscher Übersetzung:

4. Der Lauf der Ersitzungsfrist in Bezug auf Vermögensgegenstände, die sich bei einer Person befinden, von der sie nach Maßgabe der Art. 301 und 305 dieses Gesetzbuchs herausverlangt werden konnten, beginnt nicht vor dem Ablauf der Verjährungsfrist bezüglich der entsprechenden Forderungen.

⁴ Zu der damit verbundenen Problematik siehe ausführlich: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 310-315.

¹ Kurzynsky-Singer, Ersitzung im russischen Recht. Neue höchstrichterliche Rechtsprechung zur Gutgläubigkeit des Besitzers. WiRO 2022, S. 232 – 237 und 257 – 261.

² Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung, soweit relevant:

In der Zeit von 1993 bis 2018 enthielt das russische Recht außerdem in Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes „Über Aus- und Einfuhr von Kulturgütern“ (im Folgenden: KulturgüterschutzG) eine von Art. 234 ZGB RF abweichende Regelung für die Ersitzung von Kulturgütern, die eine Ersitzungsfrist von 20 Jahren ab Besitzbegründung beinhaltete.

Die entscheidende Frage ist zunächst, ob die Bestimmung der Ersitzungsfrist anhand der Regelung erfolgt, die zum Zeitpunkt der Ersitzungsbegründung oder im Moment des vermuteten Eigentumserwerbs gilt.

Die jeweiligen Änderungsgesetze enthalten keine Übergangsregelungen, weswegen auf die allgemeine Regelung des Art. 4 ZGB RF zurückzugreifen ist.⁵

Demnach haben die Gesetze im Bereich des Zivilrechts grundsätzlich keine Rückwirkung (Abs. 1). Gleichzeitig enthält Abs. 2 dieser Vorschrift eine Ausnahme für die Rechte und Pflichten, die zwar nach der Gesetzesänderung entstanden sind, aber aus Rechtsverhältnissen hervorgehen, die vor der Gesetzesänderung begründet wurden. Das Verhältnis zwischen den Regelungen des Abs. 1 und des Abs. 2 wird in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur als unklar und problematisch in Fällen angesehen, in denen ein maßgebliches Ereignis vor der Gesetzesänderung stattgefunden hat, die Rechtsbeziehung aber auch nach der Gesetzesänderung noch andauert.⁶ So verhält es sich auch

im vorliegenden Fall. Die Besitzbegründung des Klägers erfolgte vor den genannten Änderungen der Gesetzeslage; die Ersitzung, mithin die Entstehung des Eigentums des Klägers, kommt jedoch möglicherweise erst für einen Zeitpunkt nach diesen Gesetzesänderungen in Frage.

Bei der Auslegung des Art. 4 ZGB RF ist zu berücksichtigen, dass das Rückwirkungsverbot dazu bestimmt ist, Rechtssicherheit in Bezug auf die bestehenden Rechte herzustellen und die legitimen Erwartungen der Rechtsverkehrsteilnehmer zu schützen. Die Rechtssicherheit und der Schutz der berechtigten Erwartungen der Verkehrsteilnehmer erfordern, dass eine Gesetzesänderung nicht rückwirkend Voraussetzungen des Eigentumserwerbs und -verlustes ändert. Damit ist anzunehmen, dass auf die Ereignisse und Vorgänge, die eine spätere Ersitzung ermöglichen oder ausschließen, diejenigen Vorschriften anzuwenden sind, die zum Zeitpunkt der Besitzbegründung galten. Dieses Ergebnis wird durch die Rechtsprechung zur Änderung des Beginns der Ersitzungsfrist in Art. 234 Abs. 4 ZGB RF bestätigt. In den gefundenen Entscheidungen haben die Gerichte unter dem Verweis auf Art. 4 ZGB RF den Lauf der Ersitzungsfrist anhand der Vorschrift bestimmt, die zum Zeitpunkt der Besitzbegründung galt. Diese Herangehensweise wurde durch das Verfassungsgericht bestätigt.⁷

⁵ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:
Art. 4 Wirkung der zivilrechtlichen Gesetzgebung in der Zeit

1. Akten der Zivilgesetzgebung haben keine Rückwirkung und werden auf Rechtsbeziehungen angewendet, die nach ihrer Inkraftsetzung entstanden sind.

Wirkung des Gesetzes erstreckt sich auf Beziehungen, die vor seiner Inkraftsetzung entstanden sind, nur in Fällen, in denen das explizit vorgesehen wurde.

2. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse, die vor der Inkraftsetzung des Aktes der Zivilgesetzgebung entstanden sind, wird er auf Rechte und Pflichten angewendet, die nach seiner Inkraftsetzung entstanden sind. (...) [im Weiteren vorliegend ohne Relevanz].

⁶ *Cerkovnikov*, in: Karapetov (Hrsg.), *Osnovnye položenija graždanskogo prava. Postatejnyj kommentarij k stat'jam 1-16.1 Graždanskogo Kodeksa*

Rossijakoj Federacii [Allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts. Kommentar zu den Artikeln 1-16.1 des Zivilgesetzbuchs Russischer Föderation], Kommentarserie „Glossa“, Moskau 2020, zitiert nach der e-book-Ausgabe, S. 390.

⁷ Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 14.4.2021 Nr. F06-2127/21 in der Sache Nr. A06-14754/2019; Entscheidung des Vierten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion vom 2.12.2021 in der Sache Nr. 8G-29819/2021[88-31772/2021]. Beschluss des Verfassungsgerichts der RF vom 30.11.2021 Nr. 2533-O „Über die Ablehnung der Annahme der Beschwerde der Bürgerin Dongak Šoraany Uran-oolovny über die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch Punkt 1 des Artikels 200, Punkte 1 und 4 des Artikels 234 des Zivilgesetzbuchs der RF sowie durch Art. 2 des Föderalen Gesetzes vom 16.12.2019, Nr. 430-FZ „Über Änderung des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der RF“.

Damit ist die Ersitzungsfrist anwendbar, die zum Zeitpunkt der Besitzbegründung, d.h. 1999 galt.

2) *Regelung des Art. 3 Abs. 2 ZGB RF*

Eine weitere Frage ist, ob diese Frist dem Kulturgüterschutzgesetz oder dem ZGB RF zu entnehmen ist. Der Grund, weswegen die Frage sich überhaupt stellt, ist die Regelung des Art. 3 Abs. 2 (2. Unterabsatz) ZGB RF, wonach „die Vorschriften des Zivilrechts, die in anderen Gesetzen enthalten sind, diesem Gesetzbuch entsprechen müssen“. Unter Berufung auf diese Vorschrift behauptete der Kläger, die Vorschrift des Kulturschutzgesetzes sei nicht anwendbar.

Das ZGB RF hat im System des russischen Zivilrechts eine besondere Stellung, was aus seiner spezifischen Entstehungssituation heraus erklärt werden kann. Als ein „systembildender Akt“ des gesamten russischen Zivilrechts stellt es nach dem Willen des historischen Gesetzgebers einen Maßstab für die anderen zivilrechtlichen Normen auf. In der Literatur wird der grundsätzliche Vorrang des Zivilgesetzbuchs vor anderen gesetzlichen Regelungen durch die wohl h.M. anerkannt. Der Vorrang des Zivilgesetzbuchs gegenüber anderen zivilrechtlichen Regelungen ist allerdings lediglich im ZGB RF selbst verankert und wird nicht durch die Normen des Staatsorganisationsrechts, insbesondere der Verfassung, vorgegeben. Das ZGB RF ist als ein föderales Gesetz gem. Art. 105 Verf. RF erlassen worden und steht in der Normenhierarchie nicht höher als andere föderale Gesetze. Dementsprechend lässt sich die Höherrangigkeit des ZGB gegenüber anderen zivilrechtlichen Normen kaum begründen.⁸

Trotz des angeordneten Vorrangs sind dem russischen Recht Fälle eines Widerspruchs zwischen speziellen Normen und dem Zivilgesetzbuch bekannt. So wird in der russischen wissenschaftlichen Literatur z.B. auf Widersprüche zwischen dem Gesetz über die Aktiengesellschaften und dem ZGB, das die Kapitalgesellschaften im Ansatz re-

gelt, hingewiesen.⁹ Weiterhin werden einige Vorschriften des Gesetzes über Leasing als nicht im Einklang mit dem ZGB RF stehend angesehen.¹⁰

Dennoch ist kein Fall bekannt, in dem ein Instanzgericht die Anwendung eines Gesetzes auf der Grundlage des Art. 3 ZGB RF verweigerte. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Gerichte eine Regelung, die mit den Vorschriften des ZGB RF nicht konform ist, als ein Spezialgesetz ansehen würden, das entsprechend dem Prinzip *lex specialis derogat generali* den Anwendungsvorrang genießt. Diese Annahme wird durch einige Fälle aus der russischen Rechtsprechung bestätigt.¹¹

Damit kann angenommen werden, dass jedenfalls Gesetze, die nach dem Inkrafttreten des ZGB RF erlassen wurden, in einem konkreten Rechtsstreit durch ein Instanzgericht ungeachtet der Regelung des Art. 3 Abs. 2 ZGB RF angewendet werden. Dieses Ergebnis erscheint auch aus den

⁹ Suchanov, *Akcionernyj zakon v. Graždanskij kodeks: Lex specialis derogat lex generalis?* [Aktiengesetz vs. Zivilgesetzbuch: Lex specialis derogat lex generalis?] Aktual'nye problemy častnogo prava [Aktuelle Probleme des Zivilrechts] Akademiker Sulejmenov Liber amicorum, Almaty 2021, Band 1, S. 96 (105, 106).

¹⁰ Sacharova, *Pravootnošenija, vznikajuščie iz dogovorov lizinga i kupli prodaži ob'ekta lizinga* [Rechtsbeziehungen, die aus einem Leasingvertrag und Kaufvertrag über das Objekt des Leasings entstehen], Moskau 2013, Kapitel 1, Gliederungspunkt 1.2 (zitiert nach Garant, daher ohne Seitenangabe); Zaripov, *Nekotorye voprosy klassifikacii dogovora lizinga* [Einige Frage der Klassifizierung des Leasingvertrags], Aktual'nye problemy rossijskogo prava, Nr. 1, 2012.

¹¹ So ausdrücklich z.B. Entscheidung des Achten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 16.03.2018, Nr. 08AP-141/18. In diesem Fall ging es um die Anwendung des Art. 69 Abs. 3 des Gesetzes über die Hypothek, dessen Widerspruch gegenüber Art. 340 Abs. 3 ZGB RF das Gericht ausdrücklich festgestellt hat. Den Anwendungsvorrang des Gesetzes über die Hypothek hat das Gericht sowohl auf den Grundsatz *Lex specialis derogat generali* als auch *Lex posterior derogat legi priori* gestützt. In weiteren Entscheidungen wurde Vorrang der Vorschriften des Insolvenzrechts als eines spezielleren Gesetzes vor den Regelungen des Zivilgesetzbuchs anerkannt: siehe z.B. Entscheidung der Gerichtskommission für Wirtschaftssachen des Obersten Gerichts vom 26.01.2022 Nr. 304-ES17-18149 (10-14) in der Sache Nr. A27-22402/2015.

⁸ Ausführlich und mit Nachweisen siehe: Kurzynsky-Singer, *Transformation der russischen Eigentumsordnung*, Tübingen 2019, S. 34 ff.

Gründen der Rechtssicherheit und Gewaltenteilung zwingend.

Damit ist festzuhalten, dass Art. 3 Abs. 2 ZGB RF als ein Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen ist, für eine konsistente Zivilrechtsordnung zu sorgen und, dass ein späteres Spezialgesetz gegenüber einer abweichenden Regelung des ZGB Anwendungsvorrang hat.

3) Art. 43 Abs. 3 KulturgüterschutzG als *lex specialis*?

Allerdings begründet Art. 3 Abs. 2 ZGB für Gesetze, die vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs erlassen wurden, und zu denen auch das KulturgüterschutzG gehört, möglicherweise dennoch eine Sperrwirkung. In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts gibt es in der Tat zumindest einen Fall, in dem eine Norm aufgrund der Regelung des Art. 3 Abs. 2 ZGB RF für nicht anwendbar erklärt wurde.¹² In diesem Fall konnte die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes an sich auch mit dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* begründet werden. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass eine frühere Spezialregelung auch gegenüber einem späteren Gesetz einen Anwendungsvorrang hat. Somit stellt sich die Frage, ob der KulturgüterschutzG tatsächlich eine Spezialregelung im Sinne des oben gesagten ist.

Soweit in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur Stellung hierzu bezogen wird, wird angenommen, dass Art. 43 Abs. 3 KulturgüterschutzG eine Spezialregelung gegenüber Art. 234 ZGB darstelle.¹³ *Boguslavskij* betont, es sei

rechtspolitisch berechtigt, für die Ersitzung der Kulturgüter eine abweichende Regelung zu etablieren, was der Gesetzgeber auch getan habe. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ergebe sich aus Art. 74 Verf. RF, welche Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren zum Schutz von Kulturgütern erlaube.¹⁴

Zu beachten ist auch, dass das Verfassungsgericht der RF offensichtlich auch von der Anwendbarkeit des KulturgüterschutzG auf die Fragen des Eigentumserwerbs ausgeht. So führte es in seiner Entscheidung zum „Beutekunstgesetz“ aus, dass „der rechtliche Status dieser Kulturgüter, die entsprechenden Eigentumsverhältnisse“ unter anderem nach den Vorschriften des KulturgüterschutzG bestimmt werden.¹⁵

Weiterhin ist zu bedenken, dass in der russischen Rechtsprechung zum Teil angenommen wird, dass der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* nur so lange einschlägig sei, wie das Gesetz in einer alten Redaktion verbleibe. Wird ein Spezialgesetz abgeändert, greife wieder der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*, selbst wenn die fragliche Vorschrift nicht geändert wurde. Bereits die Tatsache, dass das Gesetz geändert wurde, stelle dabei ein „qualifiziertes Schweigen“ des Gesetzgebers dar.¹⁶

Vor der Abschaffung des Art. 43 KulturgüterschutzG gab es mehrere Änderungen des KulturgüterschutzG, die jeweils durch Föderale Gesetze erfolgten und damit aus der Sicht des Staatsorganisationsrechts keinen niedrigeren Rang als das ZGB RF haben.¹⁷ Damit ist anzunehmen, dass das

¹² Das Oberste Gericht Russlands lehnte unter Berufung auf diese Vorschrift die Anwendung einer im Föderalen Gesetz „Über Banken und Bankentätigkeit“ enthaltenen Vorschrift ab. Das Gesetz wurde vor dem Inkrafttreten des Zweiten Buchs des ZGB RF, welches entgegenstehende Vorschriften enthielt, erlassen. Entscheidung vom 27.1.1998 [Nr. 64B97pr-8] (in der elektronischen Datenbank „Garant“ wird die Entscheidung ohne Aktenzeichen geführt, Az. zitiert nach *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 35, Fn. 169).

¹³ *Mazein*, Nekotorye problemy pravovogo regulirovaniya grazhdanskogo oborota dvizimych kul'turnych cennostej [Einige Probleme der Regelung des zivilrechtlichen Verkehrs der beweglichen

Kulturgüter], *Žurnal rossijskogo prava*, 2004, Nr. 9; *Boguslavskij*, Kul'turnye cennosti v meždunarodnom oborote: pravovye aspekty [Kulturgüter im internationalen Verkehr: rechtliche Aspekte], Moskau 2012, S. 92.

¹⁴ Vorige Fn. S. 81.

¹⁵ Entscheidung des VerfG der RF vom 20.07.1999 Nr. 12-P.

¹⁶ So ausdrücklich: Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 8.9.2020, Nr. 13AP-18769/20 in der Sache Nr. A26-10342/2019. (Die Entscheidung wurde in der höheren Instanz aus anderen Gründen aufgehoben.)

¹⁷ Laut Datenbank Garant erfolgten die Änderungen jeweils durch Föderale Gesetze am 2.11.2004 (127-

Verhältnis zwischen Art. 243 ZGB RF und Art 43 Abs. 3 KulturgüterschutzG nicht nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* bestimmt werden kann, da der russische Gesetzgeber bei der Änderung des KulturgüterschutzG die Gültigkeit aller Vorschriften des KulturgüterschutzG als *lex specialis* gegenüber dem ZGB RF bestätigt hat.

Nach alldem ist davon auszugehen, dass Art. 43 Abs. 3 KulturgüterschutzG als ein *lex specialis* gegenüber Art. 243 ZGB RF anzusehen ist, das die Regelung des ZGB RF so weit verdrängt, wie es eine abweichende Regelung, wie vorliegend für die Ersitzungsfrist, trifft.

FZ); 23.7.2008 (160-FZ); 17.7.2009 (150-FZ); 1.7.2011 (169-FZ); 6.12.2011 (409-FZ); 23.7.2013 (245-FZ); 18.6.2017 (127-FZ).

Kieler Ostrechts-Notizen

Кильский журнал Восточноевропейского права

Kiel Journal of East European Law

Hrsg. vom Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel

Schwerpunktthema

Internationales Privat- und Verfahrensrecht in Osteuropa

Aus Anlass des 100. Geburtstages
von Prof. Dr. Dr. h.c. Mark Boguslawskij

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia, Tiflis/Strasbourg

Prof. Prof. h.c. Dr. Dr. h.c. Alexander Trunk, Kiel

Prof. Dr. Vladimir Yarkov, Ekaterinburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Fryderyk Zoll, Krakau/Osnabrück



1-2/2024

28. Jahrgang